



Brüssel, den 10. Dezember 2015
(OR. en)

15226/15

PUBLIC 84
INF 203

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
SEPTEMBER 2015

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im September 2015 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium.](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM SEPTEMBER 2015 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

Schriftliches Verfahren vom 2. September 2015

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/1488 des Rates vom 2. September 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik ABl. L 229 vom 26.6.2015, S. 12-15.	11548/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1485 des Rates vom 2. September 2015 zur Durchführung des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik ABl. L 229 vom 26.6.2015, S. 1-4.	11551/15

Schriftliches Verfahren vom 4. September 2015

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Beschluss des Rates vom 4. September 2015 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 ABl. C 295 vom 8.9.2015, S. 2-2	10471/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung des Rates zu den Mitteln für Zahlungen

Der Rat wird das Berichtigungsschreiben für Landwirtschaft (einschließlich Informationen über zweckgebundene Einnahmen) im Hinblick auf eine angemessene Bewertung der Mittelausstattung für die Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen) im Haushaltsplan 2016 sorgfältig prüfen.

Gemäß der gemeinsamen Erklärung zu einem Zahlungsplan 2015-2016 fordert der Rat die Kommission auf, die Ausführung der Programme 2014-2020 weiterhin gründlich zu prüfen. Zu diesem Zweck ersucht er die Kommission, rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2016 vorzulegen, damit die Haushaltsbehörde zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse für gerechtfertigte Erfordernisse fassen kann.

Erklärung des Rates zur Verringerung des Personalbestands um 5 %

Der Rat erinnert an die Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, ihr Personal zwischen 2013 und 2017 gegenüber dem Stand des Stellenplans zum 1. Januar 2013 schrittweise um 5 % abzubauen, wie unter Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung festgelegt.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der von der Kommission durchgeführten Überwachung hinsichtlich der Fortschritte einiger Organe, Einrichtungen und sonstiger Stellen bei der Erreichung des Ziels einer Verringerung des Personalbestands um 5 %. Er fordert alle Organe und Einrichtungen auf, die noch ausstehende Verringerung des Personalbestands bis zum Ende des Fünfjahreszeitraums 2017 entsprechend den Angaben in der in Anlage 1 enthaltenen Tabelle durchzuführen. Er ersucht die Kommission, auch vergleichbare globale Daten für die dezentralen Ämter und Agenturen und Exekutivagenturen in dieser Darstellung vorzulegen.

Der Rat weist darauf hin, dass das für die uneingeschränkte Erreichung der Verringerung des Personalbestands um 5 % festgesetzte Jahr näher rückt. Daher fordert er die Organe und Einrichtungen, die bei der Umsetzung der notwendigen Verringerungen des Personalbestands noch im Rückstand sind, nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Erreichung des Ziels von 5 % bis 2017 zu verstärken.

Der Rat hebt ferner hervor, wie wichtig es ist, die Mittel für alle Kategorien externer Bediensteter vor dem Hintergrund der durch die Anhebung der Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden geschaffenen zusätzlichen Kapazitäten genau zu überwachen. Er begrüßt die von der Kommission vorgelegte Übersicht mit konsolidierten Daten für alle von der Union beschäftigten externen Bediensteten in Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung (siehe Anlage 2). Er ersucht die Kommission, der Haushaltsbehörde diese Informationen im Rahmen der Vorlage ihrer Haushaltsentwürfe für künftige Jahre weiterhin vorzulegen.

Der Rat unterstreicht, dass die Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung des Ziels der Verringerung des Personalbestands um 5 % zu Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben der Organe und Einrichtungen beitragen sollten.

PLANSTELLEN – ALLE ORGANE / EINRICHTUNGEN
Bisherige Entwicklung in Bezug auf das Ziel einer Verringerung um 5 % über fünf Jahre (2013-2017)

Organ / Einrichtung	Haushaltsplan 2012 ¹	Verringerungsziel 2013-2017 -5%	Jährliches Referenzziel ² -1%	Durchführung der Planstellenverringerung ³					Verbleibende Differenz bis zum - 5 %-Ziel	
				2013	2014	2015	2016	Insgesamt	Stellen	Prozentpunkte
Europäisches Parlament	6 618	-331	-66	59	-17	-47	-9	-14	317	4,8%
Europäischer Rat und Rat	3 136	-157	-31	- 46	- 42	-22	-32	-142	15	0,5%
Kommission	25 073	-1 254	-251	-250	-250	-263	-252	-1015	239	1,0%
Gerichtshof der Europäischen Union	1 952	-98	-20	-20	-20	-7	-20	-67	31	1,6%
Europäischer Rechnungshof	885	-44	-9	-9	-9	-9	-9	-36	8	0,9%
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	685	-34	-7	-7	-7	-7	-7	-28	6	0,9%
Ausschuss der Regionen	500	-25	-5	–	-5	-5	-7	-17	8	1,6%
Europäischer Bürgerbeauftragter	64	-3 ⁴	-1	–	–	-1	-1	-2	1	1,9%
Europäischer Datenschutzbeauftragter	43	-2 ⁴	–	–	–	-1	-1	-2	0	0,3%
Europäischer Auswärtiger Dienst	1 679	-84	-17	–	-17	-17	-17	-51	33	2,0%
Gesamtzahl – Alle Organe und Einrichtungen	40 635	-2 032	-407	-273	-367	-379	-355	-1 374	658	1,6 %

¹ Genehmigte Planstellen 2012 ohne Beitritt Kroatiens (140 Planstellen) mit folgenden Anpassungen:

- Das Europäische Parlament erhielt 60 Planstellen, die beim Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (-36) und beim Ausschuss der Regionen (-24) abgezogen wurden, damit die Auswirkungen der am 5. Februar 2014 zwischen diesen Organen unterzeichneten Kooperationsvereinbarung zum Tragen kommen.
- 2014 wurden 10 Planstellen vom Rat auf den EAD übertragen.
- 2014 wurden 2 Planstellen vom EAD auf die Kommission (Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche) übertragen.
- 2015 wurde 1 Planstelle vom Rechnungshof auf die Kommission (Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche) übertragen.
- 2015 wurde 1 Planstelle vom Rat auf den EAD übertragen.
- 2015 wurden 6 Planstellen vom Rat auf die Kommission (Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche) übertragen.
- 2016 wurden 2 Planstellen vom Europäischen Parlament auf die Kommission übertragen.
- 2016 wurde 1 Planstelle vom Rechnungshof auf die Kommission übertragen.

² Lineare Vorhersage über fünf Jahre bei 1 % jährlich, gerundet.

³ Quellen: genehmigte Haushaltspläne 2013, 2014 und 2015 (einschließlich Berichtigungshaushaltsplänen), Haushaltsplanentwurf 2016.

⁴ Bis Ende 2017 werden der Europäische Bürgerbeauftragte und der Europäische Datenschutzbeauftragte ihr Personal voraussichtlich um 3 bzw. 2 Planstellen reduzieren.

ENTWICKLUNG IN BEZUG AUF EXTERNE BEDIENSTETETE IN ALLEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN 2012 - 2016																
Organ / Einrichtung	B2012		B2013		B2014		B2015		DB2016		Entwicklung 2016 / 2015			Entwicklung 2016 / 2012		
	Mio. EU R	VZÄ	Mio. E UR	VZÄ	Mio. E UR	VZÄ	Mio. E UR	VZÄ	Mio. EU R	VZÄ	EUR	VZÄ	% VZ Ä	EUR	VZÄ	% VZ Ä
Europäisches Parlament	220,9	6 675	217,7	6 854	231,0	7 515	237,3	7 253	253,8	7 824	7,0 %	571	7,9%	14,9%	1 149	17,2%
Europäischer Rat und Rat	8,9	220	10,7	240	9,9	234	10,2	234	10,2	234	0,6 %	0	0,0 %	15,1 %	14	6,4%
Kommission	452,6	8 570	455,5	8 412	448,9	8 313	449,2	8 162	454,0	8 040	1,1%	-123	-1,5 %	0,3 %	-530	-6,2 %
Gerichtshof der Europäischen Union	5,2	142	6,1	158	6,2	163	6,4	171	6,7	177	4,9 %	6	3,6 %	29,9 %	36	25,1 %
Europäischer Rechnungshof	3,5	77	3,5	74	3,4	69	3,5	71	3,9	76	10,7%	5	7,7%	9,7 %	-1	-1,2%
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	2,7	51	2,7	50	2,5	47	2,6	47	2,5	46	-1,4%	-1	-2,6%	-6,7%	-5	-9,4%
Ausschuss der Regionen	2,6	88	2,6	88	2,5	88	2,5	55	2,7	59	7,6 %	4	7,7%	3,0%	-29	-33,0%
Europäischer Bürgerbeauftragter	0,2	4	0,3	6	0,4	9	0,5	10	0,5	11	4,8%	1	5,0%	143,8%	7	162,5%
Europäischer Datenschutzbeauftragter	0,3	7	0,4	8	0,4	8	0,4	9	0,4	9	4,9%	0	0,0%	40,8%	2	28,9%
Europäischer Auswärtiger Dienst	79,2	1 816	83,1	1 853	80,6	1 894	81,3	1 828	85,9	1 760	5,6%	-68	-3,7%	8,5%	-56	-3,1%
Gesamtzahl – Alle Organe und Einrichtungen	776,1	17 649	782,6	17 743	785,7	18 338	793,8	17 840	820,6	18 235	3,4%	396	2,2%	5,7%	586	3,3%

Einseitige Erklärung Zyperns

Was die 'Rubrik 4: Europa in der Welt – Finanzhilfeinstrument zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau' – Haushaltslinie 13 07 01 anbelangt, so möchte Zypern sein Ersuchen um und seine nachdrückliche Unterstützung für eine Aufstockung der dem Ziel 'Vermittlungsmaßnahmen und vertrauensbildende Maßnahmen' zugewiesenen Mittel bekräftigen. Gemäß diesem Ziel ist die Aufrechterhaltung der Finanzausstattung für die Unterstützung der humanitären Arbeit des Ausschusses für vermisste Personen in gleicher Höhe wie in den vorangegangenen Jahren von entscheidender Wichtigkeit und hat große politische Bedeutung im Rahmen der Anstrengungen zur Förderung der Wiedervereinigung Zyperns.

3407. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 14. September 2015 in Brüssel**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates zur Feststellung, dass das Vereinigte Königreich auf die Empfehlung des Rates vom 2. Dezember 2009 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat	9453/15
Beschluss (EU) 2015/1872 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ABl. L 275 vom 20.10.2015, S. 30-31.	11556/15
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Gruppe der Teilnehmer am Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite hinsichtlich Klimawandel und Exportkredite (Smart Grids) zu vertretenden Standpunkt	11698/15
Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2014	10862/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung des Drogenaktionsplans der EU (2013-2016) bezüglich der Mindestqualitätsstandards bei der Verringerung der Drogennachfrage in der Europäischen Union	10371/1/15 REV 1
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Volksrepublik China über ein Abkommen über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten	11600/15
Beschluss (EU) 2015/1522 des Rates vom 14. September 2015 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich des Beitritts der Republik Moldau zu dem Überarbeiteten Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 144-145.	10631/15

Beschluss (GASP) 2015/1521 des Rates vom 14. September 2015 zur Aufhebung des Beschlusses 2013/320/GASP des Rates zur Unterstützung von Maßnahmen zur physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen, um die Gefahr des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition in Libyen und in der Region zu verringern ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 142-143.	9878/15
Beschluss (GASP) 2015/1524 des Rates vom 14. September 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 157-189.	11680/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1514 des Rates vom 14. September 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 30-62.	11685/15
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung des Königreichs Marokko an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union	9349/15
Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung des Königreichs Marokko an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union	9354/1/15 REV 1
Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 55-57.	5420/15

Beschluss des Rates zum Widerruf des Beschlusses (EU) 2015/... über den Abschluss – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union	11467/15
3408. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 14. September 2015 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Ausschreibungen im SIS zwecks Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß Artikel 24 der SIS-II-Verordnung nach einer Rückkehrentscheidung	11648/15
Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146-156.	11161/15
Erklärung der Kommission In Anbetracht des Ausnahmecharakters des Beschlusses, seiner Dringlichkeit und seiner zeitlichen Befristung sowie des Umstands, dass der Rat der Umsiedlung der vorgeschlagenen Zahl von 40 000 eindeutig schutzbedürftigen Personen zugestimmt hat, erhebt die Kommission keine Einwände gegen die Streichung des Verteilungsschlüssels aus dem Beschluss. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der vom Rat erlassene Beschluss anders als der ursprüngliche Kommissionsvorschlag, der vom Europäischen Parlament gebilligt worden war, nicht mehr die verpflichtende Verteilung von Antragstellern, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, auf die Mitgliedstaaten enthält. Die Kommission weist darauf hin, dass nach Artikel 4 des Beschlusses 40 000 Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, aus Italien und Griechenland in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten umgesiedelt werden. Die Kommission appelliert an alle Mitgliedstaaten, so bald wie möglich einen Beitrag zu dieser Zielvorgabe zu leisten. Der Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Einführung zusätzlicher Umsiedlungsmaßnahmen (COM(2015) 451) bleibt von diesem Standpunkt unberührt.	

3409. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 18. September 2015 in Brüssel**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Standpunkt (EU) Nr. 13/2015 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates ABl. C 360 vom 30.10.2015, S. 1-36.	9173/15 Dok. 9173/15 ADD 1.	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimmen: BE, EE, IE, MT, NL, AT, SK

Erklärung Belgiens, Estlands, Irlands, Maltas, der Niederlande und der Slowakei

1. Wir räumen ein, dass die alte Richtlinie über Pauschalreisen wegen der erheblichen Änderungen auf dem Reisemarkt überarbeitet werden muss. Wir unterstützen – soweit erforderlich – die Verbesserung des Verbraucherschutzes, zum Beispiel im Bereich der flexiblen Reisepakete. Ferner unterstützen wir den Insolvenzschutz bei Reisepaketen.
2. Wir haben jedoch Fragen in Bezug auf die Art und Weise, wie sich diese Überarbeitung gestaltet. Rechtsetzung soll intelligent und selbsterklärend und muss durchsetzbar sein. Wir haben erhebliche Zweifel daran, dass der Vorschlag dies erfüllt.
3. Ein erster Punkt, den wir zur Sprache bringen möchten, betrifft den Grad der Harmonisierung. Die Richtlinie legt als Ziel die maximale Harmonisierung fest. In Wirklichkeit beinhaltet sie jedoch zahlreiche Ermächtigungsklauseln, die eine ganze Reihe von Ausnahmen oder Wahlmöglichkeiten bieten. Dies ist nicht der richtige Weg für die Schaffung eines Binnenmarkts für Pauschalreisen.
4. Uns ist zwar bewusst, dass ein Unterschied zwischen Pauschalreisen, verbundenen Reisearrangements und Reiseeinzelleistungen besteht, der zweite Punkt ist aber, dass das wahre Problem darin liegt, dass den Anbietern und/oder Verbrauchern möglicherweise gar nicht klar ist, dass sie eine Pauschalreise, ein verbundenes Reisearrangement oder keines von beidem verkaufen/kaufen. In beiden Fällen kommt jedoch eine Reihe von Rechten und Pflichten zur Anwendung und der Anbieter muss einen Insolvenzschutz abschließen. Noch komplizierter wird es dadurch, dass abhängig von dem Produkt, das verkauft wird, unterschiedliche Schutzvorkehrungen zur Anwendung kommen, was am Ende sogar dazu führen kann, dass derselbe Schutz zweimal gewährt wird, was sich auf den Preis auswirkt, den der Reisende zu zahlen hat.

5. Ein weiterer Punkt ist, dass das Fremdenverkehrsgewerbe hauptsächlich aus einer großen Zahl kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) besteht. Diese KMU werden die Hauptlast der Probleme tragen, die sich aus Pauschalreisen, verbundenen Reisearrangements und einzeln verkauften Reiseleistungen ergeben. In besonderen Fällen könnten sie sogar dazu verpflichtet sein, einen Insolvenzschutz im Namen eines Anbieters abzuschließen, der weitaus größer ist als sie selbst. Was diesen Punkt betrifft, ist es ebenso wichtig, dass gleiche Ausgangsbedingungen wie für Anbieter aus Drittländern gelten. Vorgeschriebene Insolvenzschutzverpflichtungen für Anbieter aus Drittländern sind jedoch nicht durchsetzbar, wodurch der Wettbewerb verzerrt werden kann. Darüber hinaus gibt Anlass zur Sorge, dass sich der Vorschlag unter Umständen nachteilig auf Flugverkehrsdienstleistungen auswirkt, und zwar insbesondere für jene Mitgliedstaaten, deren Tourismusbranche in größerem Maße vom Flugverkehr abhängig ist. In Anbetracht all dessen befürchten wir, dass der Vorschlag nicht zu einem stärker florierenden Fremdenverkehrsgewerbe beitragen wird.

6. Nach unserer Auffassung stehen einige Aspekte des Vorschlags im Widerspruch zu den Zielen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, mit der Hindernisse für eine vollständige Nutzung des Internets und digitaler Technologien zum Nutzen der Verbraucher und der Unternehmen beseitigt werden sollen. Der Vorschlag birgt die Gefahr, dass Innovationen gebremst werden und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Tourismusbranche geschwächt wird, was für die Verbraucher letztlich zu höheren Preisen und weniger Auswahl führt.

7. Alle obengenannten Punkte zeigen, dass die Kompromissvorschläge nicht zu einer praktikablen und durchsetzbaren Lösung beitragen. Sie tragen auch nicht zu einem dynamischen und florierenden Fremdenverkehrsgewerbe bei – einem Gewerbe, das von KMU dominiert wird. Wir können diesen Vorschlag daher nicht unterstützen.

Erklärung Österreichs

Im Mittelpunkt der europäischen Politikgestaltung sollten klare, einfache, praktische und notwendige Rechtsvorschriften stehen. Dies ist besonders wichtig für kleine und mittlere Unternehmen, die in der Regel nicht die Mittel für juristische Expertise auf hohem Niveau haben und für die es daher oft schwierig ist, über Rechtssetzungsänderungen auf dem Laufenden zu bleiben. In diesem Sinne spielt die intelligente Rechtsetzung für unsere wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle.

Der Tourismussektor trägt einen wesentlichen Teil zum österreichischen BIP bei und ist daher von größter wirtschaftlicher Bedeutung. Wir haben noch immer große Zweifel an dem endgültigen Text und befürchten schwerwiegende Auswirkungen auf kleine und mittlere Beherbergungsanbieter.

Dienstleister, die Unterkünfte anbieten, werden oft mit Kunden konfrontiert, die sich dafür entscheiden, bestimmte gesonderte Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, nachdem der Kunde der Zahlung der Unterkunft bereits zugestimmt hat, ohne dass der Dienstleistungsanbieter ein bestimmtes Angebot unterbreitet hat. Diese Problematik wurde von AT häufig auf technischer und auf politischer Ebene auch in schriftlicher Form zur Sprache gebracht. Der endgültige Wortlaut ist jedoch noch immer nicht klar genug.

Daher kann Österreich den vorgeschlagenen Richtlinienentwurf nicht unterstützen.

Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1-5.	32/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimmen: BG, HR, CY, HU, PL, RO
---	-------	------------------------	---

Erklärung Finnlands

Finnland unterstützt die Einrichtung einer Marktstabilitätsreserve, die die Wirksamkeit des Emissionshandelssystems stärken und dessen Anpassungsfähigkeit an externe Schocks steigern könnte.

Das Emissionshandelssystem sollte Vorhersehbarkeit für die Märkte bieten und die Schwelle für Interventionen und die Erneuerung der Handelsbedingungen sollte weiterhin hoch bleiben. Für Investitionen im Energiebereich ist die Vorhersehbarkeit von entscheidender Bedeutung und es ist daher unerlässlich, dass die vereinbarten Regelungen für eine Marktstabilitätsreserve klar, dauerhaft und eindeutig sind.

Finnland betont, dass es notwendig ist, die globale Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien in Europa sicherzustellen. Daher ist es wichtig, dass bei der bevorstehenden Überprüfung des Emissionshandelssystems auch der Frage nachgegangen wird, wie sich die Marktstabilitätsreserve auf Wachstum, Beschäftigung, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union und die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen auswirkt.

Es ist ferner wichtig, die Einführung eines EU-weiten Systems zum Ausgleich der indirekten Kosten des EU-EHS für energieintensive Industrien zu prüfen. Darüber hinaus betont Finnland, dass bei künftigen Innovationsfinanzierungen der EU die Förderung von Investitionen in kohlenstoffarme Technologien in allen Mitgliedstaaten in Betracht gezogen werden sollte.

Erklärungen der Kommission

– Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 wird bei der Überarbeitung des EU-EHS unter anderem geprüft, ob nicht zugeteilte Zertifikate genutzt werden sollten, um das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen zu mindern.

– Die befristete Ausnahme gemäß Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2 ist kein Präzedenzfall für die Überarbeitung des Emissionshandelssystems.

Gemeinsame Erklärung Polens, Bulgariens, Rumäniens, Kroatiens und Ungarns

Polen, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Ungarn können den endgültigen Kompromisstexts zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG nicht unterstützen.

Polen, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Ungarn unterstützen alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen, um die Anzahl von Zertifikaten und internationalen Gutschriften auf dem EHS-Markt anzugehen. Diese Mitgliedstaaten sind allerdings der Ansicht, dass solche Maßnahmen für die Marktteilnehmer eine langfristige Vorhersehbarkeit gewährleisten und ferner mit sämtlichen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Bezug auf die EU-Klima- und Energiepolitik vollständig im Einklang stehen sollten.

Polen, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Ungarn sind strikt dagegen, dass die Marktstabilitätsreserve vor 2021 einsatzbereit wird. Nach Auffassung Polens, Bulgariens, Rumäniens, Kroatiens und Ungarns wird durch eine frühzeitigen Anwendung der Reserve (ab 2019) zusammen mit der direkten Einstellung der zurückgehaltenen und der nicht zugeteilten Zertifikate in die Marktstabilitätsreserve nicht nur der geltende Rechtsrahmen für die Klima- und Energiepolitik 2010-2020 geändert, sondern auch die Vorhersehbarkeit des CO₂-Marktes für die Industrie ernsthaft untergraben.

Darüber hinaus wird die direkte Einstellung von zurückgehaltenen Zertifikaten im Wert von 900 Millionen in die Marktstabilitätsreserve die Emissionsobergrenze des EU-EHS im Zeitraum 2013-2020 signifikant senken und damit das vom Europäischen Rat 2007 vereinbarte und 2008 bestätigte Ziel einer THG-Emissionsreduktion um 20 % wieder erhöht.

Es sei ferner daran erinnert, dass gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Oktober 2014 ein gut funktionierendes, reformiertes Emissionshandelssystem mit einem Instrument zur Stabilisierung im Einklang mit dem Kommissionsvorschlag – in dem das Jahr 2021 für das Inkrafttreten der Marktstabilitätsreserve vorgeschlagen wird – das wichtigste europäische Instrument zur Erreichung dieses Emissionsreduktionsziels darstellt. Demzufolge steht der endgültige Kompromisstext im Widerspruch zu diesen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates.

Während der Verhandlungen sprach Polen die Frage des dem Beschluss über die Marktstabilitätsreserve zugrunde liegenden Rechtsgrundlage an. Dieser Beschluss wird die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren; nach unserem Verständnis sollte er gemäß dem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments auf der Grundlage des Artikels 192 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom Rat einstimmig erlassen werden.

Polen, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Ungarn sind fest davon überzeugt, dass der Mechanismus zur Verwaltung des Zertifikatüberschusses einen wesentlichen Einfluss auf den EHS-Markt der EU haben wird. Die Kontrolle des Zertifikatangebots aus der Auktionsmenge wird beträchtliche wirtschaftliche, soziale und finanzielle Folgen sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Industrien haben, die der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind. Obwohl während der Verhandlungen wiederholt beantragt, gibt die Folgenabschätzung keinen Aufschluss über den möglichen Umfang der potenziellen Auswirkungen, beispielsweise auf den Preis der Zertifikate, den Strompreis und weitere wirtschaftliche und soziale Aspekte, darunter insbesondere jene, die im Zusammenhang mit den Änderungen stehen, die während der Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament vorgenommen wurden. Daher können wir die endgültige Einigung nicht unterstützen, die ohne eine umfassende Berücksichtigung der mittelbaren und der unmittelbaren Auswirkungen erzielt wurde und zu mangelnder Transparenz und Rechtsunsicherheit für EHS-Marktteilnehmer führte.

Richtlinie (EU) 2015/1794 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG und 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 98/59/EG und 2001/23/EG des Rates in Bezug auf Seeleute (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 263 vom 8.10.2015, S. 1-5.	33/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: MT
--	-------	------------------------	--

Erklärung Maltas

Malta unterstützt das mit der Änderungsrichtlinie verfolgte Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute zu verbessern und die Attraktivität der maritimen Berufe zu erhöhen, voll und ganz. Dennoch ist es der Auffassung, dass eine Ausweitung des für an Land beschäftigte Arbeitnehmer geltenden EU-Rechtsrahmens auf Seeleute nicht der richtige Weg ist, um diese Ziele zu erreichen. Im Seeverkehr bedarf es international vereinbarter Vorschriften und Übereinkünfte, insbesondere der IMO und der IAO, und ihrer weltweiten Ratifizierung, wirksamen Umsetzung und Durchführung, damit weltweit gleiche Ausgangsbedingungen für einen sicheren und umweltfreundlichen Seeverkehr gelten, der Schutz der Seeleute gewährleistet und langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des maritimen Sektors der EU sichergestellt ist. Der einzige Weg, den Schutz der EU-Seeleute zu gewährleisten, ist die Annahme weltweiter Maßnahmen und nicht regionaler Maßnahmen, da letztere zum Ausflagen führen und die Möglichkeiten für eine Umsetzung und Durchsetzung maritimer Anforderungen der EU an Bord von Schiffen verwässern könnten.

Ferner bestreitet Malta, dass Artikel 153 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben b und e AEUV die geeignete Rechtsgrundlage für die Annahme der Richtlinie bildet. Malta ist vielmehr der Überzeugung, dass Artikel 153 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe d AEUV die korrekte Rechtsgrundlage für Änderungen der Massenentlassungsrichtlinie und der Betriebsübergangsrichtlinie bildet, da sich beide auf den Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beziehen. Änderungen dieser Richtlinien wären dementsprechend durch einstimmigen Beschluss anzunehmen.

Daher wird sich Malta aus den vorstehend genannten Gründen bei der Abstimmung der Stimme enthalten, obwohl es die verfolgten Ziele einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute nachdrücklich unterstützt.

Erklärung Deutschlands

Die Kommission hat am 19. November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute vorgelegt, der Seeleute in den Anwendungs- und Schutzbereich der vorgenannten Richtlinien aufnehmen soll.

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die mit der Änderungsrichtlinie verfolgten Ziele, die eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute bezwecken.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ungeachtet dessen Zweifel daran, dass der Erlass der Richtlinie auf die Rechtsgrundlage des Artikel 153 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b) und Buchstabe e) AEUV gestützt und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden kann. Dies gilt namentlich für die in Artikel 4 vorgesehene Änderung der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 (Massenentlassungsrichtlinie) und die in Artikel 5 vorgesehene Änderung der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 (Betriebsübergangsrichtlinie).

Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland ist die zutreffende Rechtsgrundlage für eine Änderung der Richtlinie über Massenentlassungen sowie für eine Änderung der Betriebsübergangsrichtlinie Artikel 153 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe d) AEUV, der den Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrages betrifft. Hier liegt der klare thematische Schwerpunkt der beiden zu ändernden Vorschriften. Nach dieser Rechtsgrundlage ist die Verabschiedung der Richtlinie in einem besonderen Rechtssetzungsverfahren durch einstimmigen Beschluss des Rates vorgesehen. Dies entspricht der Verabschiedung der Richtlinien, die jeweils durch einstimmigen Beschluss gefasst wurden.

Dagegen liegt der Schwerpunkt der Regelungsinhalte der beiden vorgenannten Richtlinien nach Auffassung der Bundesregierung nicht in der Regelungsmaterie "Arbeitsbedingungen" (Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b) AEUV) oder "Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer" (Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe e) AEUV), deren Verabschiedung regelmäßig im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das heißt mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss im Rat, erfolgen kann.

Die Bundesregierung betont, dass sie die mit der Änderungsrichtlinie verfolgten inhaltlichen Ziele teilt und unterstützt. Die Mitwirkung an der vorliegenden Beschlussfassung erfolgt daher unbeschadet der Rechtsauffassung, welche die Bundesrepublik Deutschland zur Frage der zutreffenden zugrundeliegenden Kompetenznorm vertritt.

Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln ABl. L 272 vom 16.10.2015, S. 1-13.	15/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 ABl. C 310 vom 19.9.2015, S. 2.	11691/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Beschluss (EU) 2015/1734 des Rates vom 18. September 2015 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der 12. Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge zu vertretenden Standpunkts ABl. L 252 vom 29.9.2015, S. 43-48.		11560/15	

Erklärung Deutschlands

Deutschland vertritt die Rechtsauffassung, dass es berechtigt ist, in den Punkten 8 (Teilrevision des COTIF-Grundübereinkommens), 10 (Teilrevision von Anhang D – ER CUV), 13 (Erläuternde Bemerkungen, überarbeitete und konsolidierte Fassung) auch entgegen dem Ratsbeschluss abzustimmen. Denn eine Zuständigkeit der Union besteht insoweit nicht. Die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten ist Gegenstand eines beim EuGH anhängigen Verfahrens C-600/14 (Deutschland/Rat). Vor einer Entscheidung durch den EuGH wird Deutschland in der OTIF-Generalversammlung unter Beibehaltung seiner Rechtsauffassung und ohne Präjudiz für das laufende Verfahren vor dem EuGH sein Stimmrecht nicht abweichend von diesem Ratsbeschluss ausüben, auch wenn es diesen als rechtswidrig ansieht.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich bedauert, dass der Beschluss (EU) 2015/... des Rates nicht widerspiegelt, dass sich die Europäische Union mit den Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für Anhang D (CUV UR) und die sich daraus ergebende Änderung des Artikels 12 des COTIF-Übereinkommens, Punkt 10 beziehungsweise Punkt 8 des Anhangs des Ratsbeschlusses, teilt.

Die geteilte Zuständigkeit für diese Änderungen ist Gegenstand eines Verfahrens beim Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-600/14 Deutschland gegen Rat der Europäischen Union.

Die Bestimmungen des Anhangs D sind beschränkt auf die Rechte und Pflichten der Parteien eines Vertrags über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr. Diese Bestimmungen unterscheiden sich vollkommen von den Rechtsvorschriften der EU über die Instandhaltung von Wagen und über die Sicherheit und können diese Rechtsvorschriften weder berühren noch ihren Anwendungsbereich ändern.

Um dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-600/14 nicht vorzugreifen, enthält sich das Vereinigte Königreich bei diesem Ratsbeschluss der Stimme.

Erklärung Frankreichs

Hinsichtlich der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Änderungen des Artikels 12 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr und seines Anhangs D (Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr) ist derzeit ein Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig.

Frankreich ist an diesem Verfahren beteiligt und verlangt, dass der Gerichtshof den Beschluss Nr. 2014/699/EU des Rates vom 24. Juni 2014 insbesondere aus dem Grund für nichtig erklärt, weil in diesem Beschluss eine Abstimmung des Standpunkts zur Änderung des Artikels 12 empfohlen und geltend gemacht wird, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit für die Teilrevision des Anhangs D hat. Angesichts des laufenden Verfahrens kann Frankreich die Annahme des vorliegenden Beschlusses daher nicht unterstützen.

Frankreich befürwortet jedoch die Annahme der in dem vorliegenden Beschluss enthaltenen Änderungen durch die OTIF-Generalversammlung.

Beschluss (EU) 2015/1913 des Rates vom 18. Oktober 2015 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV-Nr. 196) ABl. L 280 vom 24.10.2015, S. 22-23.	11217/15
Beschluss (EU) 2015/1914 des Rates vom 18. September 2015 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV-Nr. 196) ABl. L 280 vom 24.10.2015, S. 24-25.	11218/15
Erklärung der Kommission Die Kommission bekräftigt erneut, dass die Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV die ausschließliche externe Zuständigkeit für die Unterzeichnung und den Abschluss des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus hat. Diese Bestimmung schließt auch aus, dass Mitgliedstaaten das Protokoll unterzeichnen und abschließen. Die ausschließliche Zuständigkeit der Union erstreckt sich auf das gesamte Protokoll einschließlich seines Artikels 7, der akzessorisch zu den materiellrechtlichen Bestimmungen des Protokolls ist. Die Kommission behält sich daher vor, alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu nutzen, um die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu gewährleisten. In Bezug auf das Übereinkommen vertritt die Kommission die Auffassung, dass sich die Befugnisse der Union nicht auf die unter den Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung fallenden Bereiche beschränken.	
Beschluss des Rates über die mögliche Verlegung des Sitzes der Internationalen Kakao-Organisation von London nach Abidjan	11642/15
Beschluss (EU) 2015/1570 des Rates vom 18. September 2015 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rat für den Handel mit Dienstleistungen der Welthandelsorganisation (WTO) zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Genehmigung von anderen als in Artikel XVI GATS beschriebenen, in Bezug auf Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer der am wenigsten entwickelten Länder gewährten Präferenzbehandlungen, die von WTO-Mitgliedern – abgesehen von der EU und ihren Mitgliedstaaten – notifiziert wurden ABl. L 245 vom 22.9.2015, S. 6-7.	11213/15

Erklärung der Kommission

Die Kommission begrüßt die Annahme des Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts der EU zur Unterstützung der Genehmigung der Präferenzbehandlung, die WTO-Mitglieder – abgesehen von der EU und ihren Mitgliedstaaten – im Einklang mit dem Beschluss der WTO-Ministerkonferenz vom 7. Dezember 2013 (WT/L/918) für Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer der zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählenden Mitglieder in Bezug auf die Anwendung anderer als in Artikel XVI GATS ("Marktzugang") beschriebener Maßnahmen gewähren.

Die Kommission stellt fest, dass vorgeschlagen wird, hinsichtlich dieser Angelegenheit einen Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Standpunkt der Mitgliedstaaten in der WTO einvernehmlich anzunehmen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass ein Beschluss des Rates zur Unterstützung der Genehmigung der Präferenzbehandlung, die in diesem Fall gewährt wird, rechtlich hinreichend wäre und dass ein derartiger gesonderter Beschluss ungerechtfertigt ist, da der Handel mit Verkehrsdienstleistungen in den Rahmen der Zuständigkeiten der EU gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt.

Erklärung Irlands

Die in der durch den Ratsbeschluss genehmigten Notifikation enthaltenen Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für Irland als Teil der Union nur bindend, wenn Irland mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands und des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte. Irland wird dafür Sorge tragen, dass die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken gemäß den vorgenannten Bestimmungen gestattet wird.

Schlussfolgerungen des Rates zu den Vorbereitungen für die 21. Tagung der Vertragsparteien (COP 21) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und für die 11. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 11) (Paris, 30. November bis 11. Dezember 2015)

12165/15

3411. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 22. September 2015 in Brüssel**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146-156.	12144/15 Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimmen: CZ, HU, RO, SK Enthaltung: FI